

**Klage, eingereicht am 29. September 2008 — FIFA/HABM
— Ferrero (WORLD CUP 2006 GERMANY)**

(Rechtssache T-448/08)

(2008/C 313/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: D. Alexander, QC, A. Barav, Barrister, Rechtsanwälte R. Buchel und C. Rassmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ferrero OHG mbH (Stadtallendorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Juni 2008 in der Sache R 1470/2005-1 vollständig oder teilweise aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „WORLD CUP 2006 GERMANY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 25, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 047 843.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung.

Klagegründe: (i) Verstoß gegen die Art. 73 und 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, soweit die Beschwerdekammer ihre Entscheidung weitgehend auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates gestützt habe, der weder von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer geltend gemacht noch von der Nichtigkeitsabteilung herangezogen worden sei. (ii) Hilfsweise Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer die eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt worden sei, nicht in ihrer Gesamtheit mit den Augen des Durchschnittsverbrauchers beurteilt habe

und die einschlägigen Bestimmungen zur Beurteilung des die angemeldeten Waren und/oder Dienstleistungen beschreibenden Charakters nicht angewendet habe. (iii) Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht entschieden habe, dass es der eingetragenen Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt worden sei, an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehle.

Klage, eingereicht am 2. Oktober 2008 — Stim/Kommission

(Rechtssache T-451/08)

(2008/C 313/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå (Stim) u.p.a. (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Solicitor, und Rechtsanwalt N. Pourbaix)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs., 3, soweit dieser auf Art. 3 Bezug nimmt, der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Vertrag (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC), insbesondere von deren Art. 3, wonach die der CISAC (!) angehörenden EWR-Mitglieder unter Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen eine abgestimmte Verhaltensweise dadurch an den Tag gelegt hätten, dass sie die Gebietsabgrenzungen der gegenseitigen Vertretungsvollmachten in einer Weise koordiniert hätten, die eine Lizenz auf das eigene Gebiet jeder Verwertungsgesellschaft beschränkt habe.

Die Klägerin trägt zur Stützung ihrer Klage Folgendes vor: